Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Bad Windsheim

Herausgeber:
Stadt Bad Windsheim
Marktplatz 1
91438 Bad Windsheim
Ansprechpartnerin: Lisa Maria Wax
Telefon: 09841 66 89-105
Telefax: 09841 66 89-199
E-Mail: amtsblatt@bad-windsheim.de
Internet: http://www.bad-windsheim.de
Verantwortlich: Erster Bürgermeister Jürgen Heckel

Nr. 3 | Jahrgang 2021 | 08.11.2021

- Siehe Folgeseiten -

HAUSHALTSSATZUNG

Hospitalstiftung Bad Windsheim
(Landkreis Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim)

für das HAUSHALTSJAHR 2021

Aufgrund Art. 20 Abs. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes i.V.m. Art. 61 ff der Gemeindeordnung erlässt die Hospitalstiftung der Stadt Bad Windsheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	104.700,-- EUR

und

im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	100.000,-- EUR

ab.

(2) Der Wirtschaftsplan des Pflegeheimes mit Brunnenhaus schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	3.867.010,47 EUR
in den Aufwendungen mit	4.341.466,57 EUR
und dem Saldo von	- 474.456,10 EUR

und

im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben	200,00 EUR

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für

die Hospitalstiftung mit	0,00 EUR,
das Pflegeheim mit	200.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Hospitalstiftung wird

für die Hospitalstiftung auf	17.400,-- EUR und
für das Pflegeheim auf	640.000,-- EUR

festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Bad Windsheim,
STADT BAD WINDSHEIM

Jürgen Heckel
Erster Bürgermeister

Richtlinien

für ein

Fassaden- und Freiflächen-gestaltungsprogramm

für den Teilbereich A im förmlich
festgelegten Sanierungsgebiet
„zwischen Altstadt und Erkenbrechtallee“

der

Stadt Bad Windsheim

1 **Geltungsbereich:**

Das kommunale Förderprogramm umfasst den gekennzeichneten Teilbereich A im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „zwischen der Altstadt und Erkenbrechtallee“ von Bad Windsheim.

2 **Zweck der Förderung:**

Zweck der Förderung ist die Verbesserung des Wohn-, Geschäfts- und Arbeitsumfeldes, die Erhaltung der Gebäude und die Aufwertung des Teilbereichs A im Sanierungsgebiet zwischen der Altstadt und Erkenbrechtallee in Bad Windsheim. Die städtebauliche Entwicklung soll durch geeignete Instandsetzungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Ortsbildes und bauzeitlichen Gesichtspunkte unterstützt werden.

3 **Grundsätze der Förderung**

3.1 Grundlage dieser Förderung ist die Einhaltung bzw. die Wiederherstellung der bauzeitlichen Gestaltung des Gebäudes, sowie die Vorgaben des Baurechts.

3.2 Zuständig für die Entscheidung über die Förderung dem Grunde, der Art, des Umfanges und der Höhe nach, ist die Stadt Bad Windsheim in Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken.

4 **Förderungsfähige Maßnahmen:**

Im Rahmen dieses kommunalen Förderprogramms können folgende Maßnahmen an Gebäuden, ausgenommen sind Gebäude mit reinen Handelsflächen, gefördert werden:

4.1 Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der vorhandenen Gebäude mit ortsbildprägenden Charakteren, unter Beachtung der dem Gebäude bauzeitlich entsprechender Gestaltung und Verwendung von bauzeichtlich entsprechenden Materialien:

4.1.1 Maßnahmen an Fassaden
(Putz - Anstrich - Beseitigung von Feuchteschäden, Dämmung, Sanierung von Natursteinfassaden)

4.1.2 Sanierung historischer Fenster und Türen bzw. Einbau neuer Fenster, Türen, Fassadenelemente, Eingangsüberdachungen in bauzeitlich entsprechender Ausführung (Material und ggf. Teilung)

4.1.3 Anbringung von Fensterläden,
soweit dies gestalterisch wünschenswert bzw. denkmalrechtlich relevant ist.

4.1.4 Maßnahmen an Dächern
einschließlich Dachaufbauten (Eindeckung, Konstruktion, Trauf- und Ortganggesimse)

4.1.5 Fassadenbegrünung

4.1.6 Maßnahmen an Treppenanlagen

4.1.7 Schaffung oder Verbesserung der Zugänglichkeit von Gebäuden (Barrierefreiheit)

4.2 Anlage bzw. Neugestaltung von Vorgärten, Zugängen und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, sowie Maßnahmen mit positiver Wirkung auf das Stadtklima (Microklima):

4.2.1 Hofbegrünung

4.2.2 Entsiegelung

4.2.3 Einbau von Bodenbelägen, sofern bauzeitlich und gestalterisch stimmig

4.2.4 Maßnahmen an Einfriedungen

4.2.5 Neuordnung und Neugestaltung der Hofnutzungen und Vorgärten bzw. Zugänge, Nebenanlagen, Stellplätze (Anmerkung: Ausstattungen sind nicht förderfähig, ebenfalls nicht förderfähig: Bewässerungsanlagen, Mähroboterinstallation, etc.)

5 Art und Umfang der Förderung:

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen im Rahmen der Städtebauförderung

5.1 Die Zuschüsse werden wie folgt festgelegt:
Die Höhe der Förderung beträgt maximal 30 % der förderfähigen Kosten, maximal jedoch 35.000.- € je Gebäude oder Freifläche (Reduziert sich die Förderquote, reduziert sich der max. Förderbetrag entsprechend).
Eine Doppelförderung der Maßnahme aus anderen Programmen ist nicht möglich.
Sollte für das Objekt wegen städtebaulicher Mängel und Missstände im Gebäudeinneren eine Gesamtsanierung erforderlich sein, kann eine Förderung durch dieses Fassaden- und Freiflächengestaltungsprogramm ausgeschlossen werden.
Die Förderung ist nur möglich, wenn sämtliche Missstände im Bereich Dach - Fassade bzw. Freifläche behoben werden.
Reine Unterhaltsmaßnahmen sind nicht förderfähig.
Die Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt.
Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

5.2 Bindungsfrist:
Wird eine geförderte Maßnahme innerhalb von 15 Jahren nach Fertigstellung abweichend bzw. im Widerspruch zu den Sanierungszielen geändert, so kann die Förderung ganz oder teilweise widerrufen werden.

6 Antragsverfahren:

6.1 Antragsberechtigt sind die Eigentümer des Anwesens bzw. ein von dem Eigentümer bevollmächtigter Vertreter.

6.2 Der Eigentümer beantragt bei der Stadt Bad Windsheim eine Beratung für vorgesehene / geplante Maßnahmen an Fassade / Dach / Freifläche.

6.3 Der Sanierungstreuhänder erstellt ein Beratungsprotokoll und spricht Empfehlungen aus. Gleichzeitig prüft er, ob die geplante Maßnahme förderfähig ist.

6.4 Nach Abstimmung mit Stadt Bad Windsheim und der Regierung von Mittelfranken wird dem Eigentümer die Förderfähigkeit und die Förderquote mitgeteilt.

6.5 Ist eine Förderung möglich, wird der Eigentümer aufgefordert gemäß Beratungsprotokoll Angebote für die geplanten Arbeiten einzuholen. Es sind mindestens drei Angebote pro Gewerk, überregional gestreut, erforderlich. Alternativ kann eine Kostenschätzung durch einen Architekten oder Bauingenieur vorgelegt werden.

6.6 Nach Vorliegen aller Angebote / der Kostenschätzung wird vom Sanierungstreuhänder eine Sanierungsvereinbarung für die geplante Maßnahme erstellt. Diese ist von allen Beteiligten zu unterzeichnen.
Diese Vereinbarung regelt den Umfang der durchzuführenden Maßnahmen, den geplanten zeitlichen Rahmen und die Auflagen, die Bedingungen und die Fristen für die Gewährung der Förderung.

7 Durchführung der Maßnahme:

7.1 Erst nach Abschuß dieser Vereinbarung oder nach Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns können die Aufträge vergeben bzw. mit den Arbeiten begonnen werden.

7.2 Für genehmigungspflichtige bauliche Änderungen gemäß der Bayerischen Bauordnung ist ein Bauantrag einzureichen.

7.3 Auf die Förderung durch das Fassaden- und Freiflächengestaltungsprogramm der Stadt Bad Windsheim ist öffentlichkeitswirksam, mit einem durch die Stadt zur Verfügung gestellten Banner, hinzuweisen. Dieser ist nach Abschluss der Arbeiten, gereinigt und unbeschädigt, zurück zu geben.

7.4 Nach Abschluß der Arbeiten wird als End- bzw. Erfolgskontrolle der Sanierungstreuhänder die Maßnahme abnehmen und protokollieren.

7.5 Der Eigentümer erteilt der Stadt bzw. dem Sanierungstreuhänder die Erlaubnis, die Maßnahme zu dokumentieren, auszuwerten und zu veröffentlichen.

8 **Auszahlung:**

8.1 Für die Auszahlung des vereinbarten Zuschusses stellt der Eigentümer einen Verwendungsnachweis auf, der folgendes beinhaltet:

a) Nachweis der Angebotseinholung (überregional gestreut), falls die Sanierungsvereinbarung auf Grundlage einer Kostenschätzung geschlossen wurde.

b) Kostenaufstellung

c) Kopien sämtlicher Rechnungen sowie der zugehörigen Zahlungsbelege gemäß Kostenaufstellung

d) Kopie des Baugenehmigungsbescheides

e) Pläne

f) Fotos vor und nach der Sanierung (vorzugsweise in digitaler Form)

g) Bankverbindung

8.2 Ergibt der Kostennachweis, dass die tatsächlichen entstanden förderungsfähigen Kosten geringer sind als die in der Sanierungsvereinbarung veranschlagten Beträge, so wird der Zuschuss entsprechend anteilig gekürzt (abgerundet auf volle 50.- €).
Bei einer Kostenmehrung, ist eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses nicht möglich.

8.3 Nach Prüfung des vorgelegten Verwendungsnachweises erfolgt die Auszahlung des vereinbarten Zuschusses (in der Regel innerhalb von 6 Wochen)

8.4 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt vorbehaltlich der Überprüfung und Freigabe der erfolgten Sanierungsmaßnahmen durch die Regierung von Mittelfranken. Fällt die Überprüfung negativ aus, d.h. entsprechen die durchgeführten Maßnahmen den Zielen und Zwecken der Altstadtsanierung sowie der Stadtgestaltung nicht bzw. wird der Bewilligungsbescheid durch die Regierung von Mittelfranken widerrufen, ist der ausbezahlte Zuschuss unverzüglich an die Stadt zurückzuzahlen

9 **Vertragsverstöße:**

Bei einem Verstoß gegen die Sanierungsvereinbarung und bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel ist der ausgezahlte Zuschusse in voller Höhe zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen.

10 **Inkrafttreten:**

Dieses Förderprogramm tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Windsheim, 14.10.2021

Stadt Bad Windsheim

1. Bürgermeister
Jürgen Heckel

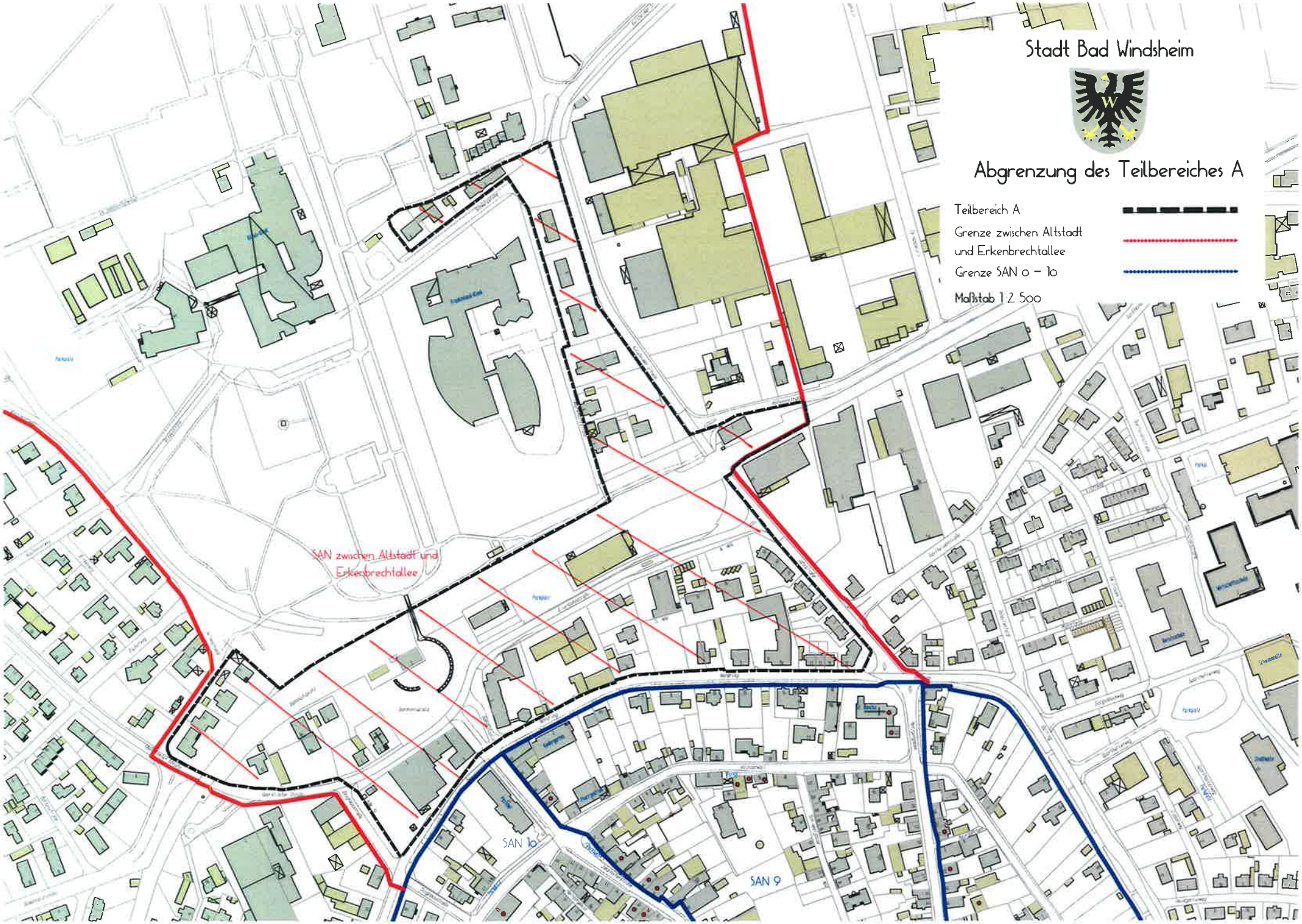
Stadt Bad Windsheim
Abgrenzung des Teilbereiches A
Teilbereich A
Grenze zwischen Altstadt und Erkenbrechtallee
Grenze SAN 0 – 10
Maßstab 1:2 500
SAN zwischen Altstadt und Erkenbrechtallee
SAN 10
SAN 9

Richtlinien

für ein

Freiflächengestaltungsprogramm

für den Teilbereich B im förmlich
festgelegten Sanierungsgebiet
„zwischen Altstadt und Erkenbrechtallee“

der

Stadt Bad Windsheim

1 **Geltungsbereich:**

Das kommunale Förderprogramm umfasst den gekennzeichneten Teilbereich B im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „zwischen der Altstadt und Erkenbrechtallee" von Bad Windsheim.

2 **Zweck der Förderung:**

Zweck der Förderung ist die Schaffung von begrünten Höfen und ansprechend gestalteten Freiflächen in dem Teilbereich B im Sanierungsgebiet zwischen der Altstadt und Erkenbrechtallee in Bad Windsheim. Die Wohn- und Lebensqualität wird durch die Begrünung und Neugestaltung der Außenanlagen verbessert. Die Maßnahmen wirken sich luftverbessernd, klimatisierend und lärmmindernd aus.

3 **Grundsätze der Förderung**

Zuständig für die Entscheidung über die Förderung dem Grunde, der Art, des Umfanges und der Höhe nach, ist die Stadt Bad Windsheim in Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken.

4 **Förderungsfähige Maßnahmen:**

Im Rahmen dieses kommunalen Förderprogramms können folgende Maßnahmen an den Freiflächen gefördert werden:

4.1 Anlage bzw. Neugestaltung von Vorgärten, Zugängen und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, sowie Maßnahmen mit positiver Wirkung auf das Stadtklima (Microklima):

4.1.1 Ordnungsmaßnahmen
(Abbruch von störenden und ungenutzten Neben- und Rückgebäuden)

4.1.2 Hofbegrünung

4.1.3 Entsiegelung

4.1.4 Einbau von Bodenbelägen, sofern bauzeitlich und gestalterisch stimmig

4.1.5 Maßnahmen an Einfriedungen

4.1.6 Neuordnung und Neugestaltung der Hofnutzungen und Vorgärten bzw. Zugänge, Nebenanlagen, Stellplätze (Anmerkung: Ausstattungen sind nicht förderfähig, ebenfalls nicht förderfähig: Bewässerungsanlagen, Mähroboterinstallation, etc.)

5 **Art und Umfang der Förderung:**

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen im Rahmen der Städtebauförderung

5.1 Die Zuschüsse werden wie folgt festgelegt:
Maximal bis zu 30 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten je Grundstück im Teilbereich B, jedoch höchstens maximal gesamt 35.000.- €.
Eine Doppelförderung der Maßnahme aus anderen Programmen ist nicht möglich.
Die Förderung ist nur möglich, wenn sämtliche Missstände im Bereich der Freiflächen behoben werden.
Die Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt.
Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

5.2 Bindungsfrist:

Wird eine geförderte Maßnahme innerhalb von 15 Jahren nach Fertigstellung abweichend bzw. im Widerspruch zu den Sanierungszielen geändert, so kann die Förderung ganz oder teilweise widerrufen werden.

6 Antrags- und Bewilligungsverfahren:

6.1 Antragsberechtigt sind die Eigentümer der Grundstücke bzw. ein von dem Eigentümer bevollmächtigter Vertreter.

6.2 Der Eigentümer beantragt bei der Stadt Bad Windsheim eine Beratung für vorgesehene / geplante Maßnahmen an den Außenanlagen.

6.3 Der Sanierungstreuhänder erstellt ein Beratungsprotokoll und spricht Empfehlungen aus. Gleichzeitig prüft er, ob die geplante Maßnahme förderfähig ist.

6.4 Nach Abstimmung mit Stadt Bad Windsheim und der Regierung von Mittelfranken wird dem Eigentümer die Förderfähigkeit und die Förderquote mitgeteilt.

6.5 Ist eine Förderung möglich, wird der Eigentümer aufgefordert gemäß Beratungsprotokoll Angebote für die geplanten Arbeiten einzuholen. Es sind mindestens drei Angebote pro Gewerk, überregional gestreut, erforderlich. Alternativ kann eine Kostenschätzung durch einen Architekten oder Landschaftsplaner vorgelegt werden.

6.6 Nach Vorliegen aller Angebote / der Kostenschätzung wird vom Sanierungstreuhänder eine Sanierungsvereinbarung für die geplante Maßnahme erstellt. Diese ist von allen Beteiligten zu unterzeichnen.
Diese Vereinbarung regelt den Umfang der durchzuführenden Maßnahmen, den geplanten zeitlichen Rahmen und die Auflagen, die Bedingungen und die Fristen für die Gewährung der Förderung.

7 Durchführung der Maßnahme:

7.1 Erst nach Abschluss dieser Vereinbarung oder nach Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns können die Aufträge vergeben bzw. mit den Arbeiten begonnen werden.

7.2 Für genehmigungspflichtige bauliche Änderungen gemäß der Bayerischen Bauordnung ist ein Bauantrag einzureichen. Der Genehmigungsbescheid ist dem Sanierungstreuhänder auszuhändigen.

7.3 Auf die Förderung durch das Freiflächengestaltungsprogramm der Stadt Bad Windsheim ist öffentlichkeitswirksam, mit einem durch die Stadt zur Verfügung gestellten Banner, hinzuweisen. Dieser ist nach Abschluss der Arbeiten, gereinigt und unbeschädigt, zurück zu geben.

7.4 Nach Abschluss der Arbeiten wird als End- bzw. Erfolgskontrolle der Sanierungstreuhänder die Maßnahme abnehmen und protokollieren.

7.5 Der Eigentümer erteilt der Stadt bzw. dem Sanierungstreuhänder die Erlaubnis, die Maßnahme zu dokumentieren, auszuwerten und zu veröffentlichen.

8 **Auszahlung:**

8.1 Für die Auszahlung des vereinbarten Zuschusses stellt der Eigentümer einen Verwendungsnachweis auf, der folgendes beinhaltet:

a) Nachweis der Angebotseinholung (überregional gestreut), falls die Sanierungsvereinbarung auf Grundlage einer Kostenschätzung geschlossen wurde
b) Kostenaufstellung
c) Kopien sämtlicher Rechnungen sowie der zugehörigen Zahlungsbelege gemäß Kostenaufstellung
d) Kopie des Baugenehmigungsbescheides
e) Pläne/Skizzen
f) Fotos vor und nach der Neugestaltung der Außenanlagen (vorzugsweise in digitaler Form)
g) Bankverbindung

8.2 Ergibt der Kostennachweis, dass die tatsächlichen entstanden förderungsfähigen Kosten geringer sind als in der Sanierungsvereinbarung veranschlagten Beträge, so werden die Zuschüsse entsprechend anteilig gekürzt (abgerundet auf volle 50.- €) Bei einer Kostenmehrung, ist eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses nicht möglich.

8.3 Nach Prüfung des vorgelegten Verwendungsnachweises erfolgt die Auszahlung der vereinbarten Zuschüsse (in der Regel innerhalb von 6 Wochen)

8.4 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt vorbehaltlich der Überprüfung und Freigabe der erfolgten Sanierungsmaßnahmen durch die Regierung von Mittelfranken. Fällt die Überprüfung negativ aus, d.h. entsprechen die durchgeführten Maßnahmen den Zielen und Zwecken der Altstadtsanierung sowie der Stadtgestaltung nicht bzw. wird der Bewilligungsbescheid durch die Regierung von Mittelfranken widerrufen, ist der ausbezahlte Zuschuss unverzüglich an die Stadt zurückzuzahlen

9 **Vertragsverstöße:**

Bei einem Verstoß gegen die Sanierungsvereinbarung und bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel ist der ausgezahlte Zuschusse in voller Höhe zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen.

10 **Inkrafttreten:**

Dieses Förderprogramm tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Windsheim, 14.10.2021

Stadt Bad Windsheim

Jürgen Heckel

1. Bürgermeister
Jürgen Heckel

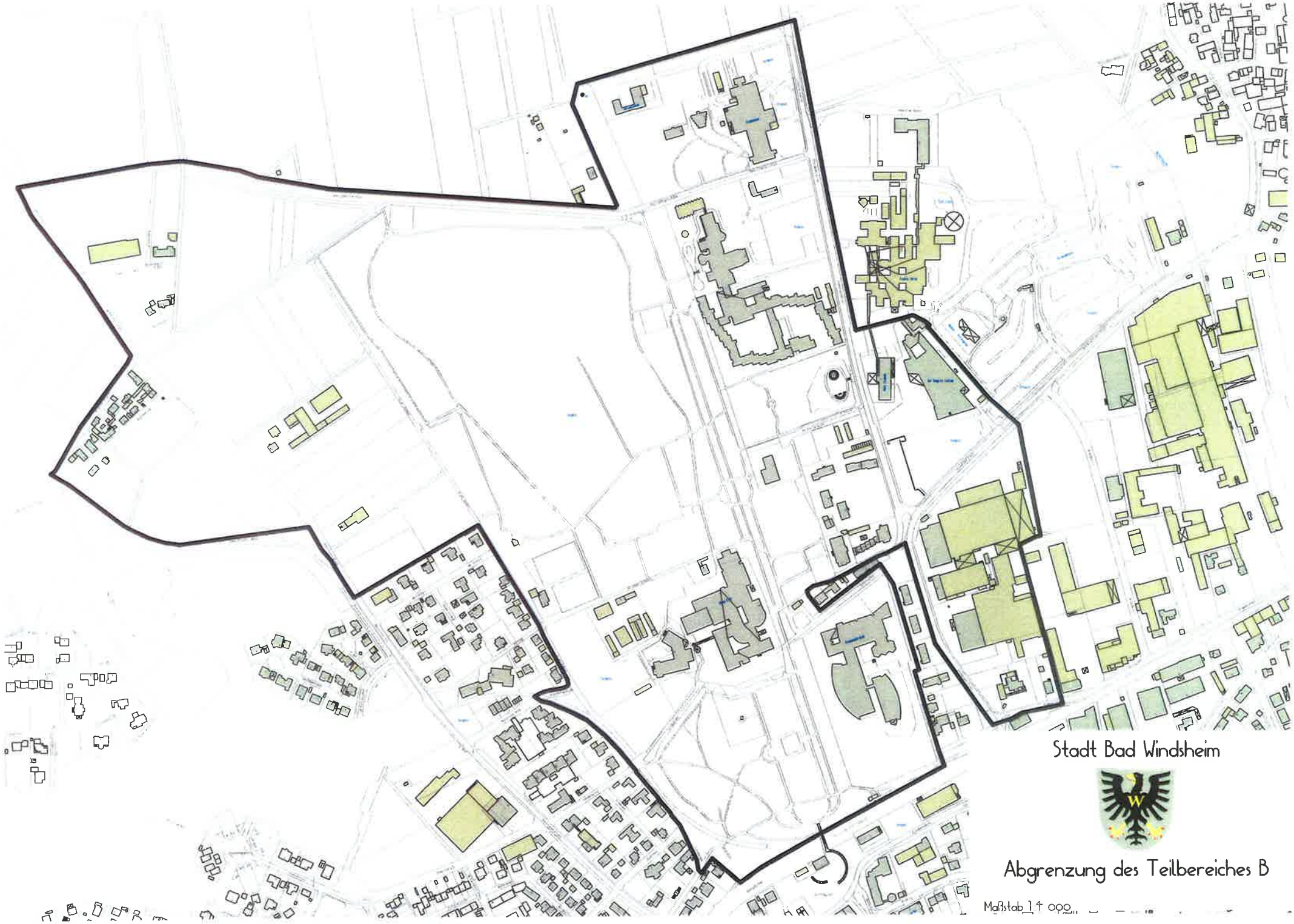
Stadt Bad Windsheim
Abgrenzung des Teilbereiches B
Maßstab 1 : 1000